

Professor Dr. Klaus F. Röhl, Ruhr-Universität Bochum

Das Recht nach der visuellen Zeitenwende

Noch kann man Bilder im Recht als Randerscheinung ansehen. Aber so wird es nicht bleiben. Ganz gleich, ob das Recht die Bilder braucht oder nicht, sie werden ihm aufgedrängt. Mit einiger Sicherheit ist zu erwarten, dass sich das Recht unter dem Einfluss der Bilder ähnlich stark verändern wird wie unter dem Einfluss der Schrift. Welcher Art diese Veränderungen sein könnten, darüber lässt sich nur spekulieren. Als Ergebnis der Spekulation bietet der Verfasser sieben Hypothesen an¹.

I. Die Ankunft der Bilder

Wird aus der Juristenzeitung demnächst die Juristische Bildzeitung? Das ist natürlich eine rhetorische Frage. Doch die Antwort ist so eindeutig nicht. Noch besteht juristische Information aus Wort und Schrift und damit aus Text und nur aus Text. Aber die Gutenberg-Galaxis geht zu Ende². Das ikonische Zeitalter ist angebrochen³. Nach Foto, Film und Fernsehen verbreiten nun die elektronischen Medien eine

Bilderflut, in der die Schriftkultur zu ertrinken droht. Das Recht ragt als eine der letzten großen Inseln aus dem Meer der Bilder. Aber die Ausläufer der Flut haben das Recht schon erreicht.

Dabei sieht alles ganz harmlos aus. Wie selbstverständlich zeigen die Medien Bilder vom Recht. Sie zeigen Polizeifilme, Kriminalfilme und Gerichtsfilme. Sie berichten, natürlich mit Bildern, über Gesetze und Urteile. In den USA hat das Fernsehen auch den Gerichtssaal erobert. In Deutschland muss es auf dem Gerichtsflur bleiben⁴.

Der forensische Gebrauch visueller Kommunikationsmittel ist mehr oder weniger selbstverständlich, freilich auf einem technisch niedrigen Niveau, denn er erschöpft sich weitgehend im Gebrauch konventioneller Fotografien für Beweis Zwecke⁵. Relativ neu ist nur die Zeugenvernehmung aus der Distanz mit Hilfe der Videokamera, und noch im Experimentierstadium befindet sich die Videokonferenz als Ersatz für die Präsenzverhandlung vor Gericht⁶.

Der Kernbereich der juristischen Fachkommunikation hat dagegen die Bilder bisher ausgesperrt. In den amtlichen Entscheidungssammlungen, in gelehrten Büchern und in

¹ Die Thematik, auf die dieser Aufsatz aufmerksam macht, war Gegenstand des Forschungsprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“, das, gefördert von der Stiftung Volkswagen, bis März 2002 am Lehrstuhl des Verfassers bearbeitet wurde. Einige Ergebnisse sind vorläufig unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation> zugänglich. Zu den theoretischen Grundlagen des Projekts Röhl/Ulbrich Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, 355.

² Marshall McLuhan, Die Gutenberg-Galaxis, 1968 (The Gutenberg Galaxy, 1962).

³ Verkündet etwa als pictorial turn von William J. T. Mitchell, The Pictorial Turn, ArtForum International XXX, No. 7, 1992, 89-94; ders., Picture Theory, The University of Chicago Press, 1994.

⁴ BVerfGE 103, 44 = JZ 2001, 704 = NJW 2001, 1633; dazu Gündisch NVwZ 2001, 1004; Huff NJW 2001, 1622; Stürmer JZ 2001, 699.

⁵ In den USA ist man, wie so oft, „fortschrittlicher“. Eine Internetsuche mit dem Suchwort „legal video“ ergibt Hunderte von Treffern. Vgl. auch Avi J. Stachenfeld/Christopher M. Nicholson, Blurred Boundaries: An Analysis of the Close Relationship Between Popular Culture and the Practice of Law, University of San Francisco Law Review 30 (1996), 903-916; Stanley C. Sandstrom, Computer Animation – What Do You See?, Fifth National Court Technology Conference (CTC5), National Center for State Court, Konferenzpapier, September 1997.

⁶ Vgl. Schaumburg ZRP 2002, 313.

praxisorientierten Kommentaren sind Bilder die berühmte Ausnahme, die nur die Regel bestätigt. Doch der erste Eindruck täuscht. Fast unmerklich macht die elektronische Textverarbeitung aus dem Fließtext ein Schriftbild. Es ist noch nicht lange her, da waren Fettdruck und Unterstreichungen und auch der Wechsel von Schriftart und Größe selten. Aus ihrer gehäuften Verwendung hätte man auf mangelnde Ausdrucksfähigkeit geschlossen. Inzwischen wird die ganze Palette der Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Bücher und Zeitschriften geben sich ein modernes Layout. Überschriften und Textteile werden geblockt, unterlegt oder gerahmt und bekommen Farbe. Logische Bilder in der Gestalt von Begriffsbäumen und Flussdiagrammen halten Einzug. Man findet Symbole, Kästchen und „Schalter“, wie sie vom Computerbildschirm geläufig sind. Die Verbildlichung der Schrift ist in vollem Gange.

Erst langsam finden auch ikonische Darstellungen in die Texte Eingang. Hier und da halten Karikaturen, Comics und Vignetten Einzug. Wer in der Deutschen Richterzeitung oder im Betriebsberater publizieren will, muss mit dem Manuskript sein Foto abliefern. Wer als Autor nicht länger unter den Lebenden weit und prominent genug ist, wird als „Klassiker“ ins Bild gesetzt⁷.

Die Entwicklung schreitet von der Peripherie zum Zentrum voran. Vorreiter sind pädagogisch orientierte Publikationen, Ausbildungszeitschriften, Kurzlehrbücher und Repetitorskripten. Es folgen die praxisorientierten Verlagszeugnisse, die auf wirtschaftlichen Erfolg angelegt sind. Es ist kein Zufall, dass die alte NJW als reines Wortmedium daherkommt, während die flotte Tochter, zuerst als Computerreport und jetzt als „Anwalt“, nicht nur in den Anzeigen, sondern auch auf dem Titel und im Text gebildet ist. Die im engeren Sinne juristische Literatur ist weiterhin eine bilderfreie Zone. Aber jedenfalls die Verlagsprospekte sind ohne Bilder und Farbe nicht mehr denkbar. Irgendwann werden die Bilder von den Prospekten in die Produkte wandern. Die Buchumschläge haben sie schon erreicht.

Noch kann man Bilder im Recht als Randerscheinung ansehen. Aber so wird es nicht bleiben. Ganz gleich, ob das Recht die Bilder braucht oder nicht, sie werden ihm aufgedrängt, denn alle Welt kommuniziert mit Bildern, und auch die nächste Juristengeneration wird es so gelernt haben.

Gegen diesen Befund könnte man einwenden, Bilder im Recht seien gar nicht so neu. Unter Rechtshistorikern ist von der *jurisprudentia picturata* des Mittelalters die Rede. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels erregen bis heute unsere Bewunderung. Doch das mittelalterliche Konzept des bebilderten Manuskripts hat die Erfindung des Buchdrucks nicht überdauert. Die in großer Auflage vervielfältigte Drucksache, ob Gesetzblatt oder gelehrtes Traktat, brachte ganz neue Qualitäten des Rechts zur Geltung. Aus den zuvor handschriftlich gesammelten Rechtsweistümern wurde das von hoher Hand gegebene Gesetz. Seine planmäßige wissenschaftliche Bearbeitung duldet keine Bilder mehr. Der Buchstabe des Gesetzes wurde zum Symbol des Rechts. Im 18. Jahrhundert verschwanden die Bilder endgültig aus der juristischen Literatur. Es gibt keine Kontinuität vom Sachsenspiegel zur modernen Bildlichkeit, die uns bei deren Verständnis helfen könnte.

⁷ Z. B. bei Raiser, *Das lebende Recht* (3. Aufl. 1999) Porträts von Engels und Marx, Ehrlich und Max Weber, Schelsky und Luhmann; oder bei *Weber-Grellet*, *Rechtsphilosophie* (2. Aufl. 2002) Bilder von Aristoteles, Locke und Hume, Kant und Hegel, Marx, Radbruch, Kelsen, Rawls, Luhmann und Habermas.

Die Verbildlichung des Rechts wird nicht ohne Folgen bleiben. *McLuhhan* hat es glänzend formuliert: „The medium is the message“⁸. Etwas vorsichtiger kann man auch sagen: Technik und Materialität der Kommunikation bleiben nicht ohne Folgen für den Inhalt. Die Folgen des Wechsels von der Oralität zur Schrift⁹ und später vom Manuskript zum Buchdruck¹⁰ sind vielfach eindrucksvoll beschrieben worden, nicht zuletzt auch die Folgen für das Recht¹¹. Die Juristen haben es ohnehin immer schon geahnt. Von der Einhaltung bestimmter Formen, nicht zuletzt von der Schriftform, erwarten sie wie selbstverständlich eine Wirkung auf den Inhalt. Und so werden auch die Bilder das Recht verändern. Als Grund dafür lassen sich die unterschiedlichen kommunikativen Funktionen von Bild und Text ausmachen.

II. Unterschiede von Sprache und Schrift

Nach dem Selbstverständnis des Rechtssystems besteht die zentrale Funktion der Kommunikation darin, Information vom Sender zum Empfänger zu übertragen. Die Information ist sprachlich codiert und wird durch Wort oder Schrift übermittelt. Sender und abwechselnd auch Empfänger sind Parlamente, Behörden, Gerichte und Bürger, Anwälte, Antragsteller und Parteien.

Linguistik hat bestätigt und vertieft, was in der juristischen Methodenlehre längst bekannt war, nämlich, dass man sich die Kommunikation mittels Sprache nicht einfach als Informationsübertragung vorstellen darf. Sprache als solche ist prinzipiell vage, und beim Sprechen ebenso wie beim Verstehen gibt es systematische und zufällige Verzerrungen. Doch die Ungenauigkeit der sprachlichen Kommunikation ändert nichts daran, dass es in den meisten Situationen durchaus möglich ist, mit sprachlichen Mitteln hinreichend klare Nachrichten zu übermitteln. Mag Sprache auch nicht perfekt operieren wie ein Computerprogramm, so kann man sich doch im Großen und Ganzen auf ihr semantisches Potential verlassen, wenn es gilt, Information zu übertragen¹². Wenn juristische Botschaften – Gesetze, Entscheidungen, Willens-

⁸ Die magischen Kanäle (*Understanding Media*), 1968, S. 17.

⁹ *Jack Goody*, *Literacy in Traditional Societies*, Cambridge University Press, 1968; dt. Erstausgabe unter dem Titel „Literalität in traditionellen Gesellschaften“, 1981; *ders.*, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, 1990; *Goody/Watt/Gough* (Hrsg.), *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, 1986; *Havelock*, *Schriftlichkeit*. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, 1990 (Original: *The literate revolution in Greece and its cultural consequences*, 1982); *Walter J. Ong*, *Orality and Literacy*, London/New York 1982; *Stetter*, *Schrift und Sprache*, 1997.

¹⁰ *Elizabeth L. Eisenstein*, *Die Druckerpresse*. Kulturrevolutionen im frühen modernen Europa, Wien/New York, 1997 (*The Printing Revolution in Early Modern Europe*, 1983); *Michael Giesecke*, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit: eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*, 1991; *Marshall McLuhan* (Fn. 2).

¹¹ *Michael Chlanchy*, *From Memory to Written Record*: England 1066-1307, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford/England u. Cambridge/USA, 1993; *Dilcher*, in: *Keller/Grubmüller/Staubach* (Hrsg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter*, 1992, S. 9; *Peter Goodrich*, *Literacy and the Language of the Early Common Law*, *Journal of Law and Society* 13 (1987), 422-444; *Eric A. Havelock*, *The Greek Concept of Justice*. From its Shadow in Homer to Its Substance in Plato, Harvard University Press, Cambridge, Mass./London, 1978; *ders.*, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, 1989; *ders.*, *Law in a Digital World*, 1995; *Keller*, in: *Keller/Grubmüller/Staubach* (Hrsg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter*, 1992, S. 21-36; *Kuchenbuch*, *Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift*, in: *Assmann/Hartb*, *Mnemosyne*. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, 1991, S. 36-47; *Vollrath* *Historische Zeitschrift* 1981, 571-594.

¹² *Hegenbarth*, *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik*, 1982.

erklärungen – oft nicht so verstanden werden, wie sie gemeint sind, hat das meistens andere Gründe als die Unzulänglichkeiten der Sprache.

Worin liegt der Unterschied zwischen Sprache und Bildern als Mitteln der Kommunikation? Die Sprache ist ein arbiträres Zeichensystem. Laute und Morpheme werden nach Regeln, die zwar konventionell verfestigt sind, aber doch von der Sache her willkürlich erscheinen, zu Wörtern kombiniert. Die Wörter werden nach einem erneut willkürlich erscheinenden Code mit Bedeutung geladen und schließlich nach den Regeln der Grammatik und der Syntax zu sinnvollen Sätzen verbunden. So ist die Sprache doppelt und dreifach codiert. Es besteht keine „natürliche“ Beziehung zwischen den Zeichen und ihrem Designat. Bedeutung wird allein durch die Regeln des Zeichengebrauchs vermittelt.

Bilder dagegen scheinen unmittelbar sinntragend zu sein, denn zwischen dem Bild und seinem Gegenstand besteht eine Ähnlichkeit oder Isomorphie. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass aus solcher Ähnlichkeit nicht ohne weiteres Bedeutung folgt. Nach einer bekannten chinesischen Weisheit sagt ein Bild mehr als 1000 Worte. Doch dieser Satz ist nur in seiner Umkehrung richtig. 1000 Worte können nicht beschreiben, was ein Bild zeigt. Aber ein Bild für sich genommen besagt eigentlich gar nichts. Es bezeichnet nur, ähnlich wie ein Name, einen oder mehrere Gegenstände. Bedeutung wird ihm erst vom Betrachter zugewiesen. Wenn Information übermittelt werden soll, ist es mit dem Vorzeigen eines Bildes nicht getan. Um die Deutung in eine bestimmte Richtung zu lenken, muß der Bildverwender dem Empfänger eine Hilfe geben. Das Bild muss mit Bedeutung erst geladen, es muss irgendwie „kodierte“ werden.

Bilder erhalten Bedeutung aus der Geschichte ihrer Entstehung und aus der Art ihrer Verwendung. Beides hängt oft miteinander zusammen. Der Code kann in der Komposition des Bildes selbst stecken. Er kann sich explizit aus einer Überschrift oder Unterschrift oder implizit aus dem sonstigen Kontext ergeben. Auch eine Abfolge von mehreren Bildern kann die Gedanken in eine bestimmte Richtung lenken. Doch im Vergleich zu den Gebrauchsregeln, aus denen die Sprache ihre Bedeutung bezieht, sind die Bildercodes nur höchst unvollkommen konventionalisiert. Der individuellen Pragmatik des Bildgebrauchs sind kaum Grenzen gesetzt. Es gibt kein Lexikon möglicher Bildbedeutungen. Realistische Bilder können für sich genommen keine logischen Verknüpfungen ausdrücken. Im Vergleich zur Schrift bleibt jede Bildersprache rudimentär. Der Zeichenvorrat ist unbegrenzt und widersetzt sich damit einer Codierung. Es fehlt an einer Grammatik, um verschiedene Zeichen sinnvoll zu kombinieren¹³.

Mit Sprache lässt sich Information genauer und enger ausdrücken als mit Bildern. Bilder werden noch viel weniger so verstanden, wie sie gemeint sind, als Worte. Stattdessen lösen sie autonome Interpretationen aus. *Schuck-Wersig* kennzeichnet die kommunikative Besonderheit der Bilder im Vergleich zu Texten treffend als „anarchisch“ und „anti-autoritär“¹⁴.

Die im Vergleich zur Sprache größere Bedeutungsoffenheit von Bildern schließt nicht aus, dass man mit Bildern sehr präzise und wirkungsvoll informieren kann¹⁵. Es lässt sich

nicht alles mit Bildern zeigen, was Worte sagen können, dafür aber zum Teil anderes. In mancher Hinsicht sind Bilder dem Wort insoweit deutlich überlegen. Besonders Information über die Raumgestalt und die räumliche Anordnung von Gegenständen lässt sich besser durch Bilder vermitteln. Besser und schneller als Text können Bilder auch – im wahren Sinne des Wortes – zu einem Überblick über komplexe Situationen verhelfen. Das ändert jedoch nichts an dem grundsätzlichen Befund: Die unterschiedliche semiotische Struktur hat zur Folge, dass die kommunikative Funktion von Texten stärker als diejenige von Bildern in der Übertragung von Information liegt¹⁶.

Kommunikation besteht aber nicht bloß in der Übertragung von Information. Auch Kommunikationsakte, aus denen keine Information dekodiert wird, können für den Rezipienten Bedeutung gewinnen. Sie können Gefühle, Bewusstsein und Verhalten beeinflussen und Anschlusskommunikationen auslösen. Das zeigen beispielhaft Musik und abstrakte Kunst. Insoweit kann man von stimulierender Kommunikation und subsemantischen Wirkungen sprechen.

III. Subsemantische Bildwirkungen

1. Bilder emotionalisieren: Bilder können umweglos positive oder negative Gefühle wecken und damit motivieren oder demotivieren¹⁷. Sie können damit sowohl die nachhaltige Aufnahme neuer Informationen als auch deren Handlungsrelevanz beeinflussen.

2. Bilder wirken als Blickfang und erzeugen damit Aufmerksamkeit: Aufmerksamkeit ist knapp. Nur Informationen, denen Aufmerksamkeit zuteil wird, werden rezipiert und in der Folge vielleicht auch verhaltenswirksam. Besonders wenn der kommunikative Kontakt noch nicht hergestellt oder gefestigt ist, sind Bilder eher geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen, als Worte. In anderen Situationen können Bilder auch ablenken.

3. Bilder helfen dem Gedächtnis: Es gilt als ausgemacht, dass die Gedächtnisleistung für Bilder erheblich höher ist als für abstrakte oder konkrete Begriffe¹⁸. Die überlegene Gedächtnisleistung für Bilder wird auf den größeren sensorischen Reichtum von Bildern zurückgeführt. Auch ein Text wird besser erinnert, wenn er von Bildern begleitet ist. Eine Erklärung bietet die Theorie der doppelten Einkodierung von *Paivio*¹⁹. Sie besagt etwa, dass das Hirn über getrennte Speicher für das Bildgedächtnis und für das Wortgedächtnis verfügt, dass zwischen beiden jedoch eine Verbindung besteht. Daher können sich Wort- und Bildgedächtnis wechselseitig stärken. Es kommt noch hinzu, dass Bilder in der Regel auch ohne begleitenden Text „dual“ enkodiert werden, weil sie spontan begleitende Verbalisierungen erzeugen. Das

¹⁶ Tützmann, in: Harms (Hrsg.), Text und Bild. Bild und Text, 1990, S. 368-384.

¹⁷ Jörg, in: Hömberg/Schmolke (Hrsg.), Zeit. Raum. Kommunikation, 1992, S. 277-285; Alfes, Literatur und Gefühl. Emotionale Aspekte literarischen Schreibens und Lesens, 1994; Arnheim, Kunst und Sehen. Eine Psychologie des schöpferischen Auges, 1978, S. 331 ff.; John M. Kennedy, A Psychology of Picture Perception, John Wiley & Sons, Chichester 1995.

¹⁸ Rolf Ulrich/Kurt H. Stapf/Markus Gray, in: Dietrich Albert/Kurt H. Stapf (Hrsg.), Gedächtnis. Enzyklopädie der Psychologie, Bd. C II 4, 1996, S. 115.

¹⁹ Allan Paivio, Mental Representations: A Dual Coding Approach, Oxford University Press, New York und Oxford 1986; Mark Sadoski/Allan Paivio, Imagery and Text. A Dual Coding Theory of Reading and Writing, Lawrence Erlbaum Associates, Mahwah, New Jersey/London, 2001. *Paivios* Theorie wird zwar häufig angeführt, kann aber nicht als unangefochten gelten; vgl. Joachim Hasebrook, Multimedia-Psychologie, 1995, S. 97 ff.

¹³ Zu den immerhin vorhandenen Möglichkeiten einer „Bildgrammatik“ Doelker, Ein Bild ist mehr als ein Bild, Visuelle Kompetenz in der Multimedia Gesellschaft, 1997, S. 101 ff.

¹⁴ *Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild, 1993, S. 165-167.

¹⁵ Dazu *Weidenmann* (Hrsg.), Wissenserwerb mit Bildern. Instruktionale Bilder in Printmedien, Film/Video und Computerprogrammen, 1994.

heißt, wer Bilder von bekannten Gegenständen sieht, reproduziert auch die sie bezeichnenden Wörter.

4. Bilder prägen und mobilisieren Schemawissen: Das Verständnis von Mitteilungshandlungen, die Erinnerung und schließlich auch das Verhalten werden über sog. Frames und Skripts gesteuert, in denen ein Basiswissen über typische Situationen und Abläufe gespeichert ist²⁰. Bei Gericht kommt es vor, dass Zeugen ihre Aussagen um Details ergänzen, die sie gar nicht beobachtet haben, weil bestimmte Details „dazugehören“²¹. Solche Narrationen werden leichter und schneller durch Bilder als durch Worte abgerufen. Einzelbilder und Filme zeigen bevorzugt klischeehafte Situationen und Sequenzen mit ritualisierter Interaktion, in rechtlichem Zusammenhang etwa Vertragsunterzeichnung, das Jawort in Standesamt oder Kirche, die Polizei bei Festnahme oder Durchsuchung, die Sitzordnung im Gerichtssaal usw. Durch die vertraute Redundanz solcher Bildinformation werden vermutlich stereotype Vorstellungen von rechtlichen Institutionen und Abläufen aufgebaut²².

5. „Seeing is believing“²³: Fotografische und elektronische Bilder sind Lichtabdrucke raumzeitlicher Gegenstände oder Ereignisse. Sie bilden Spuren, ähnlich wie Fußspuren oder Fingerabdrücke und verweisen damit auf ein Original. Die Funktion visueller Kommunikation wird ganz wesentlich von dem (möglichen) Indexcharakter von Bildern geprägt. Inzwischen weiß zwar auch das Publikum, dass Bilder lügen können²⁴. Auch die Inszenierbarkeit der Bilder ist kein Geheimnis mehr. Indessen ist das Misstrauen gegenüber dem Wirklichkeitscharakter des fotografierten Abbilds im Publikum nicht so gewachsen, wie man es im Hinblick auf die perfekten Bildbearbeitungsmöglichkeiten der Digitaltechnik vielleicht erwartet²⁵.

6. Bilder verleiten zur Ebenenvertauschung. Die Abbildung wird nicht selten zum Ersatzobjekt. Gottesbilder werden zu Götzen. *Schuck-Wersig* spricht von der magischen Funktion von Bildern²⁶. Eine so krasse Ebenenvertauschung kommt heute nur noch vorübergehend vor. Im Illusionskino, beim Eintauchen in den Cyberspace oder beim Betrachten von pornografischen Darstellungen können die Bilder jedenfalls momentan zur Ersatzwirklichkeit werden. Eine permanente Reifizierung von Bildern begegnet wohl nur noch in abgeschwächter Form, wenn Symbole oder „Ikonen“ zur Identifizierung einladen.

20 Robert P. Abelson, Psychological Status of the Script Concept, *American Psychologist* 36 (1981), 715-729; Joseph W. Alba/Lynn Hasher, Is Memory Schematic?, *Psychological Bulletin* 93 (1983), 203-231; Gordon H. Bower/John B. Black/Terrence J. Turner, Scripts in Memory for Text, *Cognitive Psychology* 11 (1979), 177-220; Roger C. Schank/Robert P. Abelson, *Scripts, Plans, Goals and Understanding*, Lawrence Erlbaum Associates, Hillsdale/New Jersey, 1977. Für einen kurzen Überblick vgl. *Delhees*, Soziale Kommunikation, 1993, S. 293 ff.

21 E. F. Loftus, *Eyewitness Testimony*, Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts 1974.

22 In Anlehnung an *Ballstaedt/Esche*, *Nachrichtensprache und Zusammenhang von Text und Bild*, Rundfunk und Fernsehen 1976, 109-113, 112.

23 Diese Formulierung gilt eigentlich gar nicht realistischen Bildern, sondern wurde von *Benoît B. Mandelbrot* für die von ihm entdeckten Bilder der fraktalen Geometrie geprägt (*The Fractal Geometry of Nature*, 1977, deutsch als: *Die fraktale Geometrie der Natur*, 1987, S. 33 f.).

24 Zur gleichnamigen Ausstellung im Haus der Geschichte in Bonn vom 27. 11. 1998-28. 2. 1999 das Begleitbuch „Bilder, die lügen“, 1998. Vgl. ferner *Dino A. Brugioni*, *Photo Fakery: The History and Technique of Photographic Deception and Manipulation*, Brassey's, Dulles 1999; *Laurent Gervereaux* (Hrsg.), *Les images qui mentent: histoire du visuel au XX siècle*, Edition du Seuil, Paris 2000; *Jaubert*, *Fotos, die lügen: Politik mit gefälschten Bildern*, 1986.

25 Vgl. jetzt aber *Mühlhausen/Prell* NJW 2002, 99.

26 *Schuck-Wersig*, *Expeditionen zum Bild*, 1993, S. 72 ff.

7. Die Wahrnehmung von abgebildeten Personen folgt weitgehend interkulturell geteilten Schlüsselreizen, die sich kommunikativ kaum kontrollieren lassen. Insbesondere Bewegtbilder, wie sie Film und Fernsehen bieten, provozieren beim Betrachter unbewusste Stellungnahmen²⁷.

Bilder generieren stärker als Sprache bedeutungsunabhängige Effekte. Solche Effekte sind diffuser als Kognitionen. Die „Imagerytechniken“ der Werbung zeigen²⁸, dass es nicht unmöglich ist, die Bildwirkungen gezielt zu steuern. Wissensbestände lassen sich jedoch verbal vergleichsweise zuverlässiger und mit weniger Streuung übertragen. Wenn die Werbung dennoch ihre Anstrengungen auf die bedeutungsunabhängige Stimulation der Rezipienten konzentriert, so liegt der Grund darin, dass solche Stimulation das Anschlussverhalten stärker beeinflussen kann als der reine Bedeutungstransfer²⁹. Daraus folgt die für das Recht höchst relevante These, dass sich das Anschlussverhalten an Textkommunikation besser vorhersagen und damit kontrollieren lässt als die Anschlussreaktionen, die von Bildern ausgelöst werden. Ein Kontrollverlust tritt selbst dort ein, wo Bilder an sich die informative Kommunikation stützen könnten.

IV. Vorläufige Hypothesen zur Veränderung des Rechts unter dem Einfluss der Bildkommunikation

Mit einiger Sicherheit ist zu erwarten, dass sich das Recht unter dem Einfluss der Bilder ähnlich stark verändern wird wie unter dem Einfluss der Schrift. Doch welcher Art diese Veränderungen sein könnten, darüber lässt sich nur spekulieren. Als Ergebnis der Spekulation biete ich sieben Hypothesen an.

1. Dominanz des Einzelfalls

Als spezifische Leistung der Schriftsprache gilt Abstraktion³⁰. Der wichtigste Abstraktionsmodus des Rechts ist die Formulierung allgemeiner Regeln, die nur wenige Kriterien für relevant erklären und von den vielen Besonderheiten, die jeder konkrete Fall mit sich bringt, absehen. Realistische Bilder sind konkret, und deshalb muss man vermuten, dass sie die abstrakte Norm zugunsten einer individuellen Behandlung des Einzelfalls zurückdrängen. Tatsächlich lässt sich in der juristischen Methode eine allgemeine Tendenz weg von der abstrakten Regel hin zu dem konkreten Fall beobachten. An die Stelle von harten Regeln treten mehr und mehr weiche Prinzipien, die Raum lassen für die Berücksichtigung des Einzelfalls. Dieser Trend hat jedoch schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit *Sociological Jurisprudence* und *Legal Realism* eingesetzt³¹. Ein Kausalnexus zur Bilderflut lässt sich daher kaum behaupten. Dennoch bleibt der zeitliche Zusam-

27 *Frey*, *Die Macht des Bildes. Der Einfluß der nonverbalen Kommunikation auf Kultur und Politik*, 1999.

28 *Kroeber-Riel*, *Bildkommunikation. Imagerystrategien für die Werbung*, 1993.

29 Eine Ursache dafür könnte in einer biologisch programmierten Rezeptionsbereitschaft für bestimmte Form- und Bewegungssignale liegen (*Gombrich*, *Bild und Auge: Neue Studien zur Psychologie der bildlichen Darstellung*, 1984, S. 281).

30 *Goody*, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, 1990, S. 211 ff.; *Katsch*, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, 1989, S. 247-265; *ders.*, *Law in a Digital World*, 1995, S. 141; *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993, S. 119 ff.

31 *Röhl*, *Rechtssoziologie*, 1987, S. 50 ff.

menhang mit der Tendenz zu einer regelabstinenten Einzelfallrechtsprechung³² bemerkenswert.

Die mit der Verlagerung der Information vom Wort auf das Bild verbundene Konkretisierung verhält sich gegenläufig zum juristischen Regeldenken. Bilder der beteiligten Personen vermindern die Distanz des Betrachters zum Fall. Der Betrachter kann sich so in die Personen hineinfühlen, dass der Fall seinen Charakter als eine von Sachverständigen nach Regeln zu behandelnden Sachfrage verliert. Durch Individualisierung verstärken die neuen Medien vermutlich den Trend zur Einzelfallgerechtigkeit³³. Bisher wird nur die Beeinflussung bestimmter einzelner Verfahren durch Bildberichterstattung beschrieben³⁴. *Rudolf Gerhard* spricht von der „Angeklagten-PR“, nämlich der „werbewirksamen“ Präsentation von Angeklagten in den Massenmedien³⁵. Sie gelingt nur in prominenten Einzelfällen. Immerhin deuten solche Beobachtungen auf eine Verlagerung des Relevanzspektrums in Richtung auf Einzelfälle und Personen, die dann nach sehr allgemeinen moralischen Prinzipien mehr eingeschätzt als beurteilt werden. *Marxen* diagnostiziert inzwischen eine Verschmelzung von Medien und Strafrecht, die das Strafrecht strukturell verändere³⁶.

2. Personalisierung der Entscheider

Das Recht soll „ohne Ansehen der Person“ angewendet werden, die betroffen ist. Auch die Person des Anwenders darf keine Rolle spielen. Die Schrift war und ist ein gutes Mittel, um die Person des Entscheiders aus dem Fall herauszuhalten. Schrift hält auf Abstand. Die Distanzierung hilft, die Entscheidungen als solche des Rechts und nicht der Richter darzustellen. So lässt Schriftlichkeit rechtliche Verfahren auf eine subtile Weise unpersönlich, neutral oder objektiv erscheinen³⁷. Doch die Medien suchen sich den Stoff nach ihrem Bedarf und ihren Möglichkeiten. Sie müssen Bilder zeigen. Komplexe Sachverhalte sind schwer in Bilder zu fassen. Dafür bieten sich Bilder der beteiligten Personen an.

Für die Orientierung in Fernsehprogrammen sind die Namen von Schauspielern, Anchormen oder Talkmastern längst wichtiger geworden als Sachthemen. Das Fernsehen verringert auch die Distanz zwischen der Person der Juristen und ihren Entscheidungen. Wenn die Richter via Bildschirm in den Wohnungen erscheinen, wird die Entscheidung ihnen als Person zugerechnet³⁸. Die Politiker fühlen sich längst „in den Fesseln der Mediengesellschaft“³⁹. Auch die Justiz ist insoweit nicht mehr frei. Wenn es dazu eines Beleges bedarf, lässt sich das im Internet verbreitete Urteil im Woodwardprozess anführen, mit dem sich Judge *Hiller Zobel* direkt an das Publikum wandte, um ihm zu erklären, dass er sich gerade nicht von den Erwartungen des Publikums habe bestimmen lassen. Auch diese Entwicklung kommt schleichend. Zunächst finden sich eher positive Bilder als negative. Doch die negativ kritischen folgen früher oder später nach.

3. Hinwendung zum adversarischen Verfahren

Das Courtroom-Drama erfüllt alle Anforderungen für eine medienwirksame Story⁴⁰. Die Gerichtsszene fungiert als Rahmenhandlung, in der das Leben Revue passiert. Dafür eignet sich besonders das adversarische Verfahren amerikanischen Musters, das in Film und Fernsehen in aller Welt dominiert. Eine Psychologin, die deutsche Kinder über deren Wissen vom Gericht befragt hat, erfuhr, dass viele Kinder annehmen, der Richter halte wenigstens einen Hammer und trage eventuell eine Perücke⁴¹. Auch wenn das Fernsehen eine deutsche Gerichtsszene zeigt – was allerdings nur als fiction möglich ist – bekommt die Verhandlung adversarischen Charakter. Die Praxis des Gerichtsprozesses in Deutschland ist im Vergleich zur Film- und Fernsehwirklichkeit weniger auf Konfrontation angelegt als vielmehr inquisitorisch, informell und aktenbezogen. Doch das Publikum lernt aus Bildern, und die Rechtsanwälte müssen den Erwartungen ihrer Klienten entsprechen. Wenn man in Deutschland mit Richtern spricht, dann hört man inzwischen Klagen, dass die Anwälte, jedenfalls in Anwesenheit ihrer Parteien, dazu übergehen, wie die Richter sagen, eine Show abzuziehen.

4. Bilder im Soft Law

Als Soft Law⁴² bezeichnet man bekanntlich Bereiche des internationalen Rechts, für die es an einer angemessenen Exekutivorganisation fehlt. Hierher gehören vor allem die Sicherung der Menschenrechte, die Ahndung von Kriegsverbrechen und der Schutz der natürlichen Umwelt. Diese Themen sind in der UN-Charta, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in vielen Konventionen näher ausgestaltet. Rechtstexte gibt es also reichlich. Da der UN jedoch die Sanktionen eines Staates nicht zur Verfügung stehen, bleibt Implementation das eigentliche Problem. Als spezifische Kommunikationsform für die Aktualisierung von Menschenrechten in der Weltgesellschaft dient die Skandalisierung mit Hilfe der Massenmedien⁴³. Die Skandalisierung gelingt am besten mit Hilfe von Bildern. Man denke nur an die Bilder aus dem serbischen Bürgerkrieg oder von der Bohrrinsel Brent Spar. Solche Bilder haben geradezu normgenerierende Wirkung. Anscheinend war es die westliche Bildberichterstattung, die wesentlich dazu beitrug, dass der Schießbefehl an der Berliner Mauer aufgehoben wurde⁴⁴.

Fraglos gibt es Beispiele für die normgenerierende Wirkung von Bildern. Verbreitet war und ist aber auch die Vorstellung, dass die fernsehtägliche Begegnung mit Bildern von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, von Verhungerten und Hingemetzelten zu einer moralischen Abstumpfung geführt habe. Die prominente Kulturkritikerin *Susan Sontag* meinte 1977, die „concerned photography“ habe „mindestens ebensoviel dazu getan, unser Gewissen abzutöten, wie dazu, es aufzurütteln“⁴⁵. Um zu schockieren, müssten Fotos einen Neuigkeitswert haben. Ohnehin könnten Bilder, die vom Elend irgendwo in der Welt berichteten,

32 Dazu *Pawłowski*, Methodenlehre für Juristen, 1991, S. 18 ff.; *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., 2001, S. 623 ff.

33 *M. Ethan Katsb*, The Electronic Media and the Transformation of Law, S. 15.

34 *Wagner*, Strafprozessführung über die Medien, 1987; *Hamm*, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, 1997.

35 *Gerhard*, in: *Brand/Strempel*, (Hrsg.), Soziologie des Rechts, 1998, S. 515/517.

36 *Marxen* JZ 2000, 294.

37 *M. Ethan Katsb*, Law in a Digital World, S. 163 f.

38 *Katsb* (Fn. 37).

39 *Hoffmann-Riem* Politische Vierteljahresschrift (PVS) 2000, 107.

40 *Machura/Ulbrich* Zeitschrift für Rechtssoziologie 1999, 168; *dies.* (Hrsg.), Recht im Film, 2002.

41 *Wolf*, Was wissen Kinder und Jugendliche von Gerichtsverhandlungen, 1997.

42 *Thürer*, „Soft Law“ – eine neue Form von Völkerrecht?, Zeitschrift für Schweizer Recht 1985, 429.

43 *Lubmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 579; *ders.*, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?, 1993, S. 28.

44 „Lieber einen Menschen abhauen lassen ...“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. 2. 1999.

45 *Susan Sontag*, Über Fotografie, 12. Aufl., 2000 [1977], S. 26.

die öffentliche Meinung nicht beeinflussen, wenn der entsprechende Zusammenhang mit eigenen Empfindungen und Verhaltensweisen fehle. Voraussetzung für die moralische Beeinflussung durch Fotos sei die Existenz eines relevanten politischen Bewusstseins.

Bilder von einer zerstörten Umwelt haben möglicherweise ihre appellative Kraft verloren, obwohl ein entsprechendes politisches Bewusstsein durchaus vorhanden ist. Wenn dagegen unmittelbar menschliches Leiden gezeigt wird, so kann man es für möglich halten, dass dadurch politisches Bewusstsein erst geweckt wird. Noch bevor die Schreckensbilder vom 11. September 2001 aus New York über die Bildschirme flimmerten, hat auch *Sontag* ihren pessimistischen Standpunkt revidiert⁴⁶. Ganz klar und eindeutig ist die Wirkung der Bilder nicht. Doch mit einiger Sicherheit lässt sich sagen, dass die Bilder bei der Einforderung von Gerechtigkeit⁴⁷ dem Text überlegen sind.

5. Ablösung alter Eliten

Das Eindringen der Bilder geht mit einer „Umschichtung“ des Rechtspersonals einher. Schule und Universität haben sich in den vergangenen Jahrzehnten neuen sozialen Schichten geöffnet. Deren Kompetenz zum Umgang mit Wort und Schrift bleibt jedoch hinter derjenigen des sogenannten Bildungsbürgertums weit zurück. Sie weichen dafür in die Bilder aus.

Von Bildern erwartet man eine bessere Verständlichkeit und damit einen leichteren Zugang zum Recht auch für diejenigen, denen es an der Schreibkompetenz fehlt, die noch immer die juristische Kernkompetenz bildet. Aber die Hoffnung, Bilder könnten die Zugangsbarrieren zum Recht senken, wird sich als trügerisch erweisen. Zwar könnten Bilder dazu führen, dass alte Eliten abgelöst werden. Die Folge ist jedoch kaum eine breite Demokratisierung, sondern nur die Herausbildung einer neuen Elite.

Von jedem Austausch des Leitmediums ist gesagt worden, er habe zu einer Demokratisierung geführt. Aber letztlich war das neue Medium doch immer nur die Basis für eine andere, neue Elite, die sich aus der alten ablöste und vielleicht auch einige Außenseiter zuließ. Das gilt zunächst für den Übergang von der Oralität zu Literalität. Und das gilt erneut für das Zeitalter des Buchdrucks. Mit der visuellen Zeitenwende wird es sich nicht anders verhalten. Die Demokratisierung fand immer nur auf der Passivseite statt. Schon im klassischen Griechenland konnte der Durchschnittsbürger für eine Drachme Schriftbesitzer werden. Der große Erfolg des Buchdrucks beruhte nicht zuletzt auf dem Wunsch des Bürgertums, das bis dahin nur schwer erreichbare Schriftgut in die Hand zu bekommen. Fotografie und moderne Vervielfältigungstechniken machen jedermann auch zum Bildbesitzer. Doch nur wenige beherrschen professionell die verschiedenen Bildtechniken. Und noch einmal wiederholt sich das Spiel im Internet. Das Internet hat unzählige passive Nutzer und immer noch sehr viele aktive Anbieter. Doch nur wenige können das Medium mit all seinen Facetten nutzen. Für die anderen ziehen die technischen Medi-

en eine sekundäre Sprachlosigkeit nach sich, weil die Informationen den Empfänger über Auge und Ohr ohne den Umweg über Sprache und Schrift erreichen mit der Folge, dass Sprach- und Schreibkompetenz verkümmern. So folgt auf jede Medienumwälzung eine größere Spreizung der Kompetenzen. Es gibt immer größere Spitzenleistungen, und auch der Standard verschiebt sich nach oben. Was vor 30 Jahren noch für eine Dissertation reichte, langt heute gerade noch für eine Magisterarbeit. Wer zusätzlich zur Sprach- und Schreibkompetenz über Bildkompetenz verfügt, gehört zu einer neuen Elite.

6. Entdifferenzierung

Bilder überspringen die Systemgrenzen leichter als Sprache. Die moderne Ikonografie aus Piktogrammen und Icons lässt sich mit minimalem Aufwand erlernen. An ihr zeigen sich die kommunikativen Qualitäten einer Bildersprache. Sie kann sehr schnell gelesen werden, und sie überwindet die Fremdsprachenbarriere. So nutzt das Völkerrecht das Rote Kreuz und den Roten Halbmond zur Jedermann-Verständigung. Informatiker arbeiten an einer Art Symbol-Esperanto für Computer. Aber auch realistische Bilder werden bis zu einem gewissen Grade überall verstanden. Die weltweite Bilderflut hat sich ihren eigenen Code geschaffen. Das Phänomen der Globalisierung stützt sich nicht zuletzt auch auf Bildkommunikation. Nicht nur Sprachgrenzen werden so überwunden. Auch die Grenzen zwischen Recht, Politik und Wirtschaft sind im Bild nur noch schwer zu erkennen. Das Recht kann sich nicht gegen die Bilder anderer Funktionssysteme sperren. So verwischen Bilder die Grenzen zwischen dem „wirklichen“ Recht und seiner fiktionalen Darstellung in den Medien⁴⁸. Das zeigt sich eindrucksvoll an den neuerdings im Fernsehen so beliebten Gerichtsshows.

7. Bedeutungsverlust des Rechts

Die spekulative Hypothesenbildung lässt sich weiter vorantreiben. Man könnte das Vordringen des Bildmediums mit der Verdrängung des Lateinischen als Kirchen- und Fachsprache vergleichen und als Teil eines umfassenderen sozialen Wandlungsprozesses zu interpretieren versuchen. Bilder haben u. a. die Eigenschaft, dass sie schneller veralten als Schrift, weil sie in ihrer Konkretheit mehr zeitgebundenen kulturellen Kontext zeigen und weil auch die Bildtechnik sich schnell verändert. Visuelle Kommunikation verlangt deshalb nach einer Aktualität, die dem Recht fremd ist. Der Abstand zwischen Recht und Gesellschaft könnte sich vergrößern.

Das textbasierte Rechtssystem hat als Rezipient kein Sensorium für Bilder, und es kann sich allein mit Wort und Schrift nicht mehr verständlich machen. Deshalb könnte die bedeutendste Wirkung der visuellen Zeitenwende auf das Recht darin liegen, dass das Rechtssystem im Vergleich zu den anderen Teilsystemen der Gesellschaft generell an Bedeutung verliert, weil es die Signale der Bilderflut nicht aufnehmen und schon gar nicht adäquat beantworten kann.

⁴⁶ Jan Müller, Widerruf. Susan Sontag glaubt wieder an das Gute in der Fotografie, FAZ, 27. 2. 2001, Nr. 49, S. 52.

⁴⁷ In diesem Sinne spricht *Marxen* (JZ 2000, 294/298) von der „Einforderung von Strafgerechtigkeit durch Bilder“.

⁴⁸ Richard K. Sherwin, The Jurisprudence of Appearances, in: *ders.*, When the Law Goes Pop: The Vanishing Line Between Law and Popular Culture, University of Chicago Press, 2000.